

# P1

**Titel** Von der Zustimmungslösung zur Widerspruchslösung bei Organspenden

**AntragstellerInnen** Hamburg

**Zur Weiterleitung an**

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

---

## Von der Zustimmungslösung zur Widerspruchslösung bei Organspenden

- 1 Im TPG (Transplantationsgesetz) wird Abschnitt 2 (Entnahme von Organen und Gewebe bei toten Spendern),  
2 § 3 (Entnahme mit Einwilligung des Spenders), (1) Satz 1 wie folgt geändert:
- 3 *[Die Entnahme von Organen oder Gewebe ist... zulässig, wenn...]* „der Organ- oder Gewebespender der Entnahme  
4 **nicht** widersprochen hat“.
- 5
- 6 *Der Bund hat eine intensive Aufklärungskampagne zu diesem Thema starten.*
- 7
- 8
- 9 **Begründung**
- 10 In der aktuellen gesetzlichen Regelung ist eine Entnahme von Organen oder Gewebe u.a. nur zulässig, wenn  
11 der Spender zu Lebzeiten einer Entnahme aktiv zugestimmt hat (Zustimmungslösung); Dies kann der Spender  
12 z.B. durch einen s.g. Spenderausweis.
- 13 Diese aktuelle Regelung erweist sich jedoch als sehr unhandlich. Viele Menschen, die eigentlich bereit sind sich  
14 als Organspender einzutragen bzw. den entsprechenden Ausweis auszufüllen, versäumen dies aus diversen  
15 Gründen. Gerade bei jung verstorbenen Menschen, von denen viele grundsätzlich bereit wären ihre Organe  
16 zu spenden, hätte solch eine Spende eventuell vielen anderen Menschen das Leben retten können.
- 17 Viele andere Länder Europas haben schon lange eine Widerspruchsregelung bezüglich von Organ- und Ge-  
18 webespenden, z.B. in Spanien. Mit weniger als zehn postmortale (nach dem Tod) Organspenden je 1 Mio.  
19 Einwohner hängt Deutschland im europäischen Vergleich weit hinten. Im Vergleich: In Spanien sind es mehr  
20 als 30 postmortale Organspenden (Statista).
- 21
- 22 Der Argumentation, man dränge durch eine Widerspruchsregelung Menschen zu einer Organspende, ist nicht  
23 zu folgen, da jeder Mensch frei und bewusst auch bei der Widerspruchsregelung in der Lage ist, einer Or-  
24 ganentnahme zu widersprechen. Es sind keine Einschränkungen der persönlichen Entscheidungsgebung zu  
25 erwarten.